

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 51/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Karoly J [REDACTED],  
P [REDACTED] Straße 21, P [REDACTED]/Israel.

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,  
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]  
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs, Gärtner und Winter

am 22. September 1983  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Januar 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

### G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung des Sachverhalts und der Beweise und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Kläger, der allein nach § 150 SGG anspruchsberechtigt sein könnte, in Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebiets in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend die deutsche Sprache verwendet hat oder bis zum Beginn der Verfolgung verwendet hatte. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt nach der

- 3 -

ständigen Hochsprache des Bundesgerichtshofs (Az: 1970, 503) die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis aus. Wie das Berufungsgericht die einzelnen Beweismittel bewertet und welche Schlüsse es aus ihnen gezogen hat, ist eine Frage tatrichterlicher Beweiswürdigung, die nicht zur Zulassung der Revision führt. Wenn der Kläger die deutsche Sprache nur als Verkehrs- und als Kultursprache, nicht aber in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend verwendet hat, vermöchte das seine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht zu begründen (BGH Az: 1970, 503, 505, VI).

Herz

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

